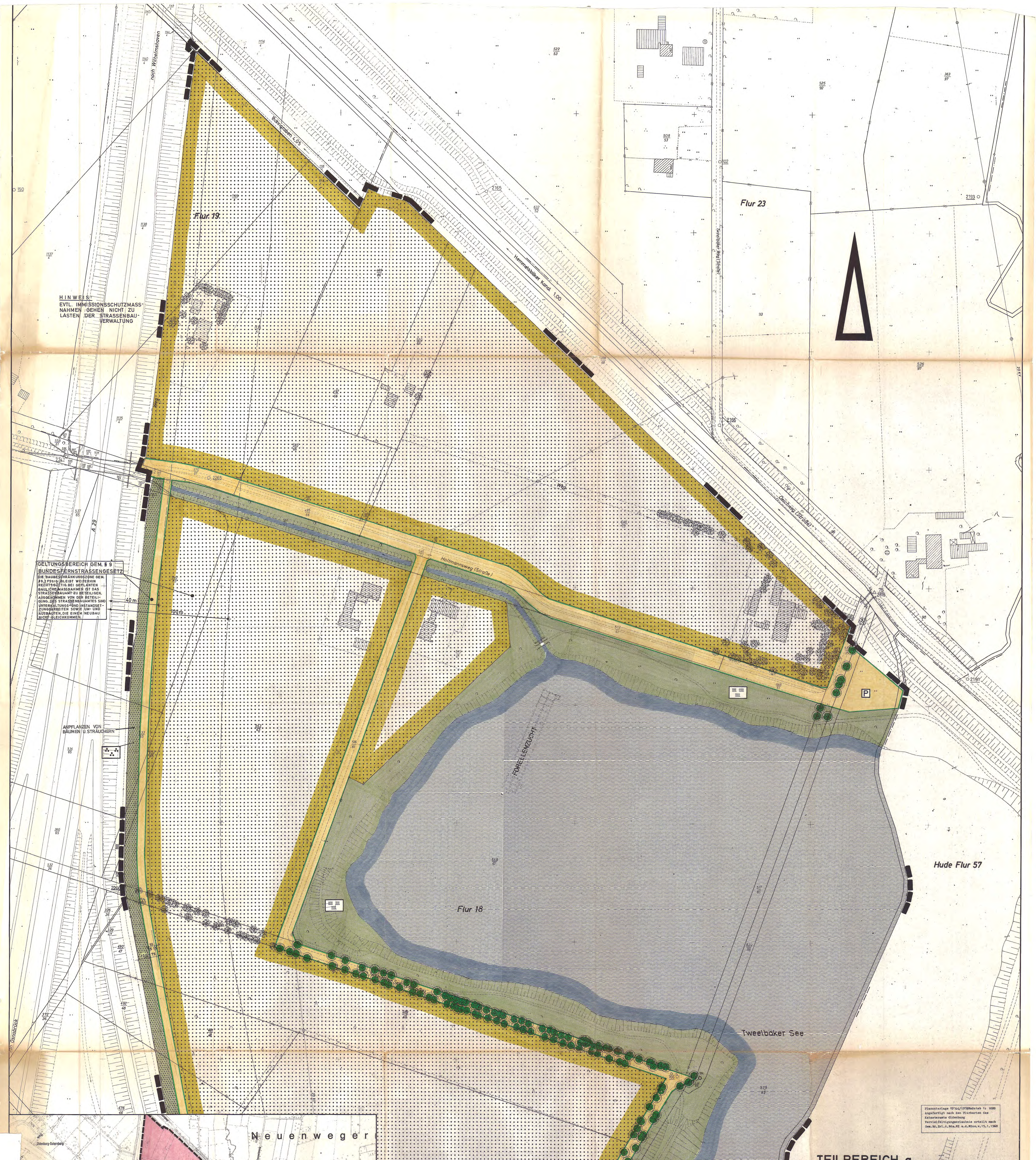

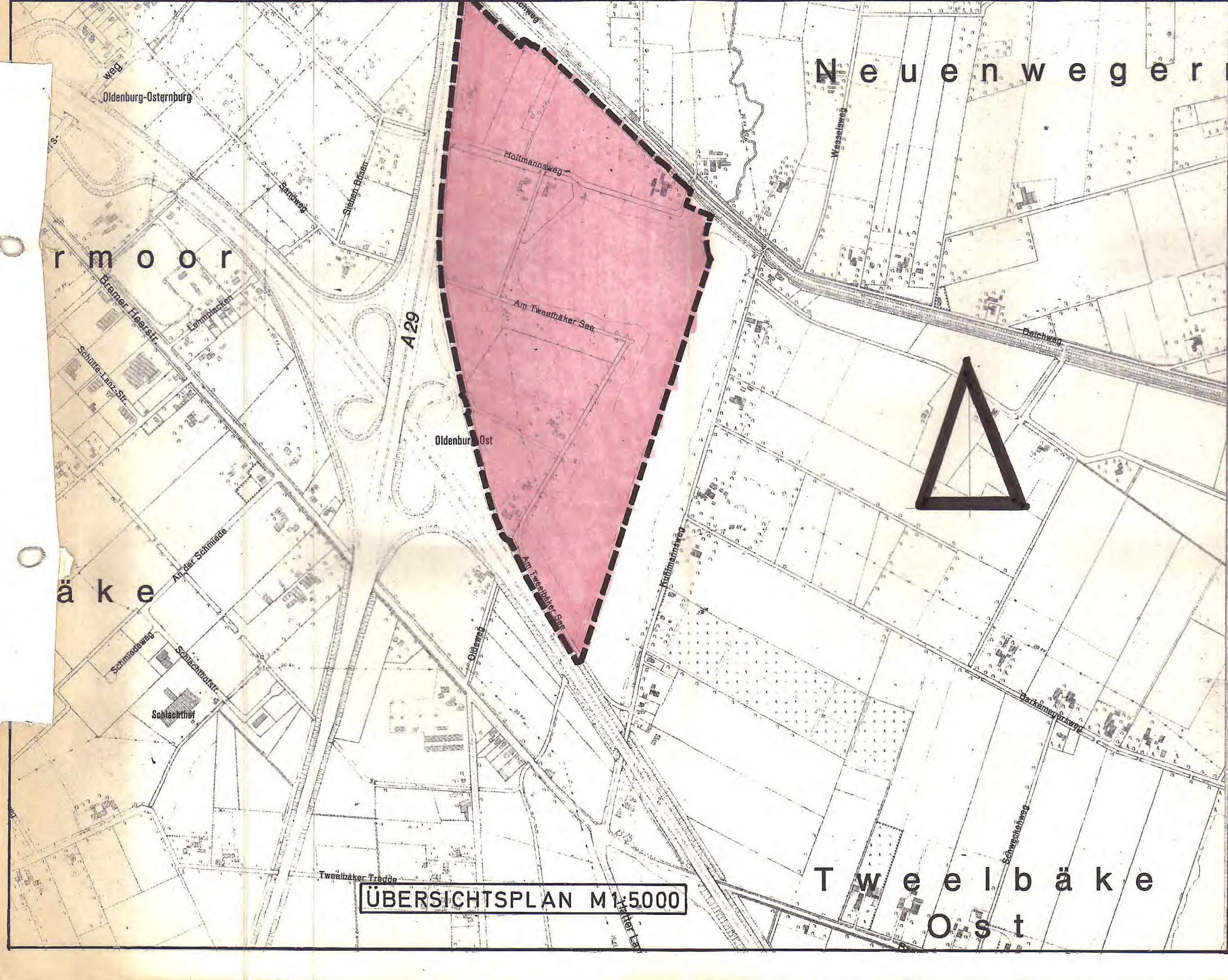

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

TEILBERCH a

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z, z. B. Z III, z. B. Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER), ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z. B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z. B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z. B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- s — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, ZULÄSSIGE ANLAGEN SIEHE § 5 DER SATZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (Ⓟ vorhanden, P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST, GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
- N — NATURSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLÄCHEN, DIE DEN BESTIMMUNGEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN WASSERGESETZES UNTERLIEGEN:
- WASSERFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL WASSERWIRTSCHAFTL. SCHUTZANL.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL WASSERWIRTSCHAFTLICHER SCHUTZANLAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR.O-562 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 24. 8.1979
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 18. 8. 1980
[signature]
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
[signature] AMTSLEITER
[signature] STADTBAURAT

BEARBEITET: GROTELÜSCHEN
GEZEICHNET: GROTELÜSCHEN SCHÜ 25.3.80
GEPRÜFT: [signature]

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 20.11.78 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.4.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 28. 8. 80 I.V. [signature] STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 5.5.80 BIS 6.6.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.4.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 27.8.80 I.A. [signature] AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 7.7.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 7.7.80 [signature] OBERBÜRGERMEISTER [signature] OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 22.09.1980 Az 309.6-21102-03/... mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 22.09.1980
Bezirksregierung Weser-Ems
[signature]

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 17.10.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A. [signature]
OLDENBURG, DEN 17.10.80

RECHTSVERBINDLICH AB: 17.10.80

Am Tweelbäker See (Straße)

Tweelbäker See

Flur 18

Hude Flur 57

MD	ZI
GRZ	GFZ
0,2	0,3
O	-

HINWEIS:
EVTL. IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN GEHEN NICHT ZU LASTEN DER STRASSENBAUVERWALTUNG

GELTUNGSBEREICH GEM. § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ

DIE BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM. §9.2 FStrG BLEIBT WEITERHIN RECHTSGÜLTIG. BEI GEPLANTEN BAULICHEN MASSNAHMEN IST DAS STRASSENBAUAMT ZU BETEILIGEN. AUSGENOMMEN VON DER BETEILIGUNG DES STRASSEN BAUAMTES SIND UNTERHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN SOWIE UM- UND AUSBAUTEN, DIE EINEM NEUBAU NICHT GLEICHKOMMEN.

40 m

100 m

ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN

von Oldenburg

GAS-HOCHDRUCKLTG. DN 250 PN 25

4 m rechts und links der Leitung, gemessen von der Rohrachse, dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume eingepflanzt werden

Kuhlmannsweg (Straße)

nach Bremen

Oldeweg (Straße)

Bremer Heerstraße

A 29

A 28

Neuenweger

Tweelbäke Ost

Oldenburg-Osternburg

Oldenburg-Ost

Am Tweelbäker See

Kuhlmannsweg

Bei der Schäferei

Wasserweg

Hochbahnweg

Müllerstr.

Schulstraße

Schlachthof

Tweelbäker Straße

Oldenburg-Ost

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

Planunterlage VZ144/1978 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem.Rd.Erl.d.Mds.NI u.d.NSos.v.15.1.1968

TEILBEREICH b

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ● MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- SCHULE
- ● FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z B Z ≡ — ALS HÖCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER)
  - z B Z (II) — ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ z. B. GRZ 0,4 — GRUNDFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ z. B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z. B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- ● PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ZULÄSSIGE ANLAGEN SIEHE § 5 DER SATZUNG
- ● ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN
- SICHTDREIECK; DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- ● V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG. DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLACHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN (+)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLÄCHEN, DIE DEN BESTIMMUNGEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN WASSERGESETZES UNTERLIEGEN:
- WASSERFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL WASSERWIRTSCHAFTL. SCHUTZANL.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL WASSERWIRTSCHAFTLICHER SCHUTZANLAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. O-562 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 26. 8. 1978 .....
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 18. 8. 1980 .....
ÖD VERM-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER

STADTBAURAT

BEARBEITET: GROTELÜSCHEN
GEZEICHNET: GROTELÜSCHEN SCHU 25.3.80.
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 20.11.78 ..... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.4.80 ..... DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZugestimmT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 28.8.80 .....
IV
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 5.5.80 BIS 6.6.80 ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.4.80 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 27.8.80 .....
I.A.
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 7.7.80 ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 7.7.80 .....
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung
vom 22.09.1980 Az. 34/1-21102-9/6-176
zur Auslegung bestimmt.
Oldenburg (Oldb), 22.09.1980
Bezirksregierung Weser-Ems
I.A.
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 27.10.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 27.10.80

RECHTSVERBINDLICH AB: 27.10.80